



· zur Unkrautbekämpfung auf Ackerflächen, die nach der Agrarzahlungs-Verpflichtungenverordnung als erosionsgefährdet eingestuft sind

· zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten auf

 Anwendung zur Grünlanderneuerung ist auf Teilflächen erlaubt, wenn Wirtschaftlichkeit oder Tiergesundheit gefährdet sind oder ganzflächig bei erosionsgefährdeten Flächen

Wenn die im grünen Kasten genannten Situationen nicht vorliegen, ist eine weitere Prüfung nach den Umständen des Einzelfalles möglich:

Danach sind Anwendungen dann zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind

- Anwendung in Naturschutzgebieten. Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Kernund Pflegezonen von Biosphärenreservaten

Wichtiger Hinweis: Der oben dargestellte Entscheidungsbaum soll einer ersten Orientierung bei der Anwendung Glyphosat-haltiger Produkte dienen. Die schematische Darstellung entbindet nicht von einer sorgsamen Prüfung, ob der Einsatz eines Glyphosat-haltigen Mittels im Einzelfall den Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entspricht. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte den in Ihrem Bundesland zuständigen Pflanzenschutzdienst.

Teilflächen